

Landratsbeschluss

Entwurf

Kantonalbankgesetz

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 127 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und in der Auffassung, dass das Gesetz betreffend die Basellandschaftliche Kantonalbank vom 17. Juni 1957 einer Totalrevision bedarf, beschliesst:

A Sitz, Leistungsauftrag und Rechtsform

§ 1 Firma und Sitz

¹ Unter der Firma „Basellandschaftliche Kantonalbank“ („Banque Cantonale de Bâle-Campagne“), nachfolgend „Bank“ genannt, besteht eine Bank mit Sitz in Liestal.

² Die Bank kann Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Leistungsauftrag

¹ Die Bank hat den Zweck, im Rahmen des Wettbewerbs und ihrer finanziellen Möglichkeiten zu einer ausgewogenen Entwicklung des Kantons und der Region Nordwestschweiz beizutragen.

² Sie bietet die Dienstleistungen einer Universalbank an.

§ 3 Rechtsform

Die Bank ist ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 4 Staatsgarantie

¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

² Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung, welche sich aus dem Risikobetrag und der Ausfallwahrscheinlichkeit berechnet. Die Verordnung regelt das Nähere.

B Grundkapital und Reserven

§ 5 Grundkapital und genehmigtes Kapital

¹ Das Grundkapital der Bank besteht aus dem Dotationskapital und dem Zertifikatskapital.

² Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden. Die Bank verzinst es zu Selbstkosten.

³ Das Zertifikatskapital wird von der Bank durch Ausgabe von Zertifikaten beschafft. Es darf höchstens die Hälfte des Dotationskapitals betragen. Die Zertifikate geben Anrecht auf eine Ausschüttung, auf den Bezug neuer Zertifikate und auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation. Bei Emissionen für eigene Zwecke kann der Bankrat das Bezugsrecht der bisherigen Zertifikatsinhaberinnen und –Inhaber ganz oder teilweise ausschliessen. Mitwirkungsrechte sind mit den Zertifikaten nicht verbunden.

⁴ Der Landrat bestimmt die Höhe des Zertifikatskapitals. Einzelheiten über die Ausgabe von Zertifikaten und die damit verbundenen Ansprüche ordnet der Bankrat in einem besonderen Reglement.

⁵ Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrates ein genehmigtes Kapital festlegen. In diesem Rahmen kann der Bankrat das Zertifikats- und der Regierungsrat das Dotationskapital erhöhen.

§ 6 Reservefonds

¹ Der Reservefonds dient der Deckung von Verlusten, die nicht mehr aus dem Ergebnis des laufenden Jahres finanziert werden können.

² Der Reservefonds wird aus dem Reingewinn geäufnet.

C Geschäftskreis

§ 7 Geschäftskreis

¹ Die Bank ist eine Universalbank. Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.

² Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.

³ Der Bankrat ordnet die Einzelheiten im Organisations- und Geschäftsreglement.

D Aufsicht und Verwaltung

§ 8 Aufsicht

¹ Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Landrates. Der Vollzug der Oberaufsicht obliegt dem Regierungsrat.

² Dem Landrat steht auf Antrag des Regierungsrates die Genehmigung des vom Bankrat jährlich erstatteten Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zu. Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.

³ Die Bank untersteht der Aufsicht durch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 2. Februar 1934. Neben der Aufsicht gemäss Abs. 1 überwacht der Regierungsrat den Vollzug rechtskräftiger Anordnungen der EBK.

§ 9 Verwaltungsorgane

Die Bank wird vom Bankrat, den Bankausschüssen und der Geschäftsleitung geleitet und verwaltet.

§ 10 Bankrat

¹ Der Bankrat besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Er wird vom Regierungsrat gewählt.

² Die Mitglieder des Bankrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über Kenntnisse des Bankgeschäfts oder andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.

³ Die Mitgliedschaft im Bankrat endet mit dem 70. Altersjahr.

⁴ Der Bankrat konstituiert sich selbst.

§ 11 Aufgaben des Bankrates

¹ Dem Bankrat obliegt die Oberleitung und die Kontrolle der Bank.

² Er erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement und ordnet insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Bankausschüsse und der Geschäftsleitung.

³ Er entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

§ 12 Bankausschüsse

Der Bankrat wählt aus seiner Mitte und auf die gleiche Amtsdauer ständige Bankausschüsse mit Fachaufgaben und regelt deren Organisation. Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.

§ 13 Geschäftsleitung

¹ Der Bankrat regelt Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung. Er wählt deren Mitglieder.

² Die Geschäftsleitung ist für die Operationen der Bank zuständig und überwacht die Geschäftsführung in den Niederlassungen.

§ 14 Externe und interne Revision

¹ Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Bankenkommision anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

² Die Revisionsstelle berichtet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates über die Ergebnisse der Revision, insbesondere über

- a. die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,
- b. die Eigenmittelsituation der Bank,
- c. die Haftungsrisiken des Kantons aus der Staatsgarantie.

³ Die Revisionsstelle und die Bank orientieren den Regierungsrat umgehend, wenn sie von Ereignissen Kenntnis erhalten, welche die Eigenmittelsituation der Bank und die Haftungsrisiken des Kantons massgeblich beeinflussen.

⁴ Zur Überwachung der Geschäftsführung setzt der Bankrat eine interne Revisionsstelle gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ein und ernennt deren Leiter.

⁵ Die Leitung der internen Revision ist dem Präsidium des Bankrates unterstellt. Der Bankrat regelt die Einzelheiten.

⁶ Externe und interne Revision koordinieren ihre Prüfungsarbeiten.

E Rechnungsabschluss

§ 15 Rechnungsabschluss

¹ Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

² Der Bankrat unterbreitet die Jahresrechnung dem Regierungsrat zuhanden des Landrates.

§ 16 Reingewinn

¹ Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen errechneten Jahresgewinn abzüglich der Verzinsung des Dotationskapitals und der Abgeltung der Staatsgarantie.

² Von diesem Reingewinn sind die Ausschüttung auf die Zertifikate sowie ein angemessener Gewinnvortrag abzuziehen.

³ Der verbleibende Rest wird so aufgeteilt, dass die Ablieferung an die Staatskasse in der Regel gleich hoch ist wie die Reservedotierung.

F Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung geltenden Rechts

Das Kantonalbankgesetz vom 16. Juni 1957 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes.

² Die Mitglieder des Bankrats bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode (30. Juni 2007) im Amt.